
6. März 2020

Pressemitteilung

EBA veröffentlicht Aufruf zur Interessenbekundung für ihre neue Interessengruppe Bankensektor (BSG)

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichte heute einen Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft in ihrer neuen Interessengruppe Bankensektor (BSG) als Folge des ESA-Überprüfungsprozesses, der 2019 stattfand und im Januar 2020 in Kraft trat.

Das Mandat der derzeitigen Mitglieder endet am 30. Juni 2020. Alle Vertreter einschlägiger Interessenträger in der Europäischen Union können sich auf diesen Aufruf zur Interessenbekundung bewerben. Die Bewerbungsfrist endet am 3. April 2020.

Bewerbungsverfahren

Alle Vertreter einschlägiger Interessenträger in der Europäischen Union können sich auf den Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft in der Interessengruppe Bankensektor bewerben. Die Bewerbungsfrist endet am **3. April 2020**.

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen können hier abgerufen werden:

<https://eba.europa.eu/about-us/organisation/banking-stakeholder-group>

Der Bewerbung sollte ein Lebenslauf im [Europass-Format](#) beigefügt werden. Die Bewerber werden ferner dazu aufgefordert, ein Motivationsschreiben zu unterbreiten, in dem sie die Gründe für ihre Bewerbung und ihre wesentlichen Erwartungen an ihren künftigen Beitrag zur Arbeit der Interessengruppe Bankensektor klar darlegen.

Auswahlverfahren

Nähere Angaben zum Auswahlverfahren sind dem Dokument zum Auswahlverfahren zu entnehmen.

Die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der Interessengruppe Bankensektor wird vom Rat der Aufseher der EBA bis spätestens Mitte Juni 2020 getroffen. Die Bewerber werden bis Ende Juni 2020 entsprechend unterrichtet, und die Zusammensetzung der neuen Interessengruppe Bankensektor wird auf der Website der EBA bekannt gegeben.

Die erste Sitzung der BSG in neuer Zusammensetzung findet am 7. Juli 2020 statt.

Hintergrundinformationen

Die Interessengruppe Bankensektor wird gemäß Artikel 37 der EBA-Gründungsverordnung eingesetzt, um den Dialog mit und die Konsultation von Interessenträgern in Bezug auf die Arbeit der EBA zu erleichtern.

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist die Behörde verpflichtet, die Interessengruppe Bankensektor (BSG) in Einklang mit den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung einzurichten.

Artikel 37 wurde geändert und trat zum 1. Januar 2020 in Kraft. Aufgrund der Änderungen, die sich auf die Zusammensetzung, die Dauer des Mandats und den Tätigkeitsbereich der Interessengruppen beziehen, muss die EBA die Interessengruppe Bankensektor (BSG) in einer anderen Zusammensetzung neu einrichten.

Im Einklang mit den Änderungen setzt sich die BSG weiterhin aus 30 Mitgliedern zusammen. Dies sind Folgende:

- (i) 13 Mitglieder, die in ausgewogenem Verhältnis Finanzinstitute, die in der Union tätig sind, vertreten, davon vertreten drei Mitglieder Genossenschaftsbanken und Sparkassen,
- (ii) 13 Mitglieder, die Vertreter der Beschäftigten von Finanzinstituten, die in der Union tätig sind, sowie Verbraucher, Nutzer von Bankdienstleistungen und Vertreter von KMU vertreten, und
- (iii) vier Mitglieder, die renommierte unabhängige Wissenschaftler sind.

Die Interessengruppe Bankensektor der EBA tritt mindestens viermal jährlich bei der EBA und bei Bedarf auf eigene Initiative zusammen. Für folgende Kategorien von Interessenträgern übernimmt die EBA die Unterbringungs- und Reisekosten: Verbraucher, Wissenschaftler, Arbeitnehmer- und KMU-Vertreter und Nutzer von Bankdienstleistungen. Jedes Mitglied der Interessengruppe Bankensektor der EBA bleibt vier Jahre im Amt; dieses individuelle Mandat kann einmal verlängert werden. Weitere Informationen über die Tätigkeiten der Interessengruppen Bankensektor sind [hier](#) abrufbar.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20140819&from=DE>